

Grundrechtepartei

»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«



An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Grundrechtepartei
Bundesverband
Prenzlauer-Allee 35
10405 Berlin
Tel.: + +49/(0)30/31 56 51 24
Fax: + +49/(0)30/31 56 51 25
www.grundrechtepartei.de

Berlin, den 06.12.2015

Vorab per Fax an: +49 (721) 9101-382

Organklage

der Grundrechtepartei
Prenzlauer Allee 35
10405 Berlin

als Klägerin

gegen

1. Bundesregierung
2. Deutscher Bundestag
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands, Christlich Soziale Union Deutschlands, Sozialdemokratische Partei Deutschlands

als Beklagte

wegen

Verletzung des Art. 42 Abs. 2, 4, 5 und 7 EU-Vertrag i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG sowie Art. 87a Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG durch

a) Antrag vom 01.12.2015 (BT – Drucksache 18/6866) und b) Beschluss vom 04.12.2015 (Plenarprotokoll 18144 vom 04.12.2015 Erste namentliche Abstimmung – Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS –: abgegebene Stimmen 598. Mit Ja haben gestimmt 445, mit Nein haben gestimmt 146, und es gab 7 Enthaltungen. Die Beschlussempfehlung ist angenommen.) zum

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel

51 der Satzung der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Anträge

1. Feststellung der Verletzung des Art. 42 Abs. 2, 4, 5 und 7 EU-Vertrag i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GG sowie Art. 87a Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG durch Antrag der Bundesregierung vom 01.12.2015 und Beschluss des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015 zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS und Aufhebung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015.
2. Einstweilige Anordnung gemäß § 32 Abs. 2 BVerfGG auf Aussetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015 zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Antrag 1.

Begründung:

I.

Die Klägerin als politische Partei gemäß Art. 21 GG hat das Recht auf die wirksame Bindung der öffentlichen Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung sowie Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG. Der Antrag der Bundesregierung vom 01.12.2015 zum

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

sowie der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015 zum

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS

verletzen die Klägerin in ihrem Recht auf die wirksame Bindung der öffentlichen Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung sowie Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG (vgl. II).

Die Klägerin hat gemäß Art. 21 Abs. 1 GG insbesondere das Recht auf umfassende Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes. Dieses Recht umfasst im Hinblick auf die vorliegende Organklage auch die Feststellung von Pflichten anderer Verfassungsorgane gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und damit auch die Feststellung vorliegender Verletzungen dieser Pflichten durch das Bundesverfassungsgericht.

Die gemäß Art. 20 Abs. 2 GG besonderen Organe der öffentlichen Gewalt werden hauptsächlich von Funktionären, Mitgliedern oder Anhängern politischer Parteien gebildet. Dadurch verfügen die diese Verfassungsorgane bildenden politischen Parteien über eine über Art. 21 GG hinausgehende besondere Befugnis zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes. Da weiterhin nur die Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung über das Recht auf Antrag der Feststellung der Verfassungswidrigkeit

politischer Parteien gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verfügen, bedarf es für den Fall, dass diese Verfassungsorgane von Parteien gebildet werden, welche selbst nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, einer wirksamen Kontrolle dieser Parteien auch durch andere politische Parteien, welche in direkter politischer Konkurrenz zu diesen Parteien stehen. Art. 21 Abs. 2 GG verpflichtet insoweit alle politischen Parteien zum besonderen Schutz und zur besonderen Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese besondere Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst auch die wirksame Kontrolle anderer politischer Parteien im Hinblick auf Bestrebungen gemäß Art. 21 Abs. 2 GG. Damit verbunden ist auch das Recht auf gerichtliche Feststellung von verfassungswidrigem Handeln von politischen Parteien außerhalb eines entsprechenden Verbotsantrages gemäß Art. 21 Abs. 2 GG.

II.

Der Antrag der Bundesregierung vom 01.12.2015 sowie der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015 berufen sich auf folgende völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Zitate):

1. Die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach **Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes**.
2. Durch den vorgesehenen Einsatz deutscher Streitkräfte unterstützt die Bundesrepublik Deutschland Frankreich, Irak und die internationale Allianz in ihrem Kampf gegen IS auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß **Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen**.
3. Nach den von der Terrororganisation IS begangenen Angriffen auf Paris am 13. November 2015 hat sich mit Frankreich erstmals ein EU-Mitgliedstaat auf die in **Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union** verankerte Beistandsklausel berufen. Auf dem Treffen des Rates der EU für Außenbeziehungen im Format der EU-Verteidigungsminister in Brüssel am 17. November 2015 haben alle Mitgliedstaaten einhellig den französischen Antrag nach **Art. 42 Absatz 7 EU-Vertrag** unterstützt und ihre Solidarität und ihren Beistand zugesichert.
4. Im Sinne von **Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen** ... werden auch militärische Maßnahmen auf syrischem Gebiet durchgeführt, da die syrische Regierung nicht in der Lage und/oder nicht willens ist, die von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch IS zu unterbinden.
5. Das Vorgehen gegen IS in Wahrnehmung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts gemäß **Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen** ist von der Resolution 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfasst. Soweit die kollektive Selbstverteidigung zu Gunsten von Frankreich geleistet wird, erfolgen die militärischen Beiträge Deutschlands zusätzlich in Erfüllung der EU-Beistandsklausel nach **Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union**.

Vorrangig sind hier die Gründe unter 1. und 3. beachtlich:

„Die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.“

„Auf dem Treffen des Rates der EU für Außenbeziehungen im Format der EU-Verteidigungsminister in Brüssel am 17. November 2015 haben alle Mitgliedstaaten einhellig den französischen Antrag nach Art. 42 Absatz 7 EU-Vertrag unterstützt und ihre Solidarität und ihren Beistand zugesichert.“

Grundlage ist hier Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag, in dem es heißt:

„(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Da gemäß Art. 42 Abs. 7 Satz 3 EU-Vertrag die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit im Bereich des Beistands gemäß Art. 42 Abs. 7 Satz 1 EU-Vertrag *„im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist“* bleiben, und die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) ist, kommt dementsprechend ausschließlich der NATO als Fundament und Instrument der kollektiven Selbstverteidigung ihrer Mitgliedsstaaten der Charakter eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG zu.

Dementsprechend ist nicht die Europäische Union das zur kollektiven Verteidigung begründete System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, sondern ausschließlich die NATO.

Dementsprechend ist bereits von daher die Bedingung des Art. 24 Abs. 2 GG nicht erfüllt.

Weiterhin handelte es sich bei den bewaffneten Überfällen am 13.11.2015 in Paris nicht um einen bewaffneten Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates gemäß Art. 42 Abs. 7 Satz 1 EU-Vertrag. Ebenso wenig handelte es sich um einen bewaffneten Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen i.S.d. Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen, welche die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nur bis zu dem Zeitpunkt zulässt, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Insoweit ist durch das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, inwieweit die beschlossenen Maßnahmen dem UN-Sicherheitsrat sofort angezeigt worden sind und weiterhin ob der Sicherheitsrat beabsichtigt, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die er gemäß Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen zu treffen hätte.

Insoweit muss die Klägerin davon ausgehen, dass bereits die Voraussetzungen des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen zur nur begrenzten individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nicht erfüllt sind. Weiterhin handelt es sich nicht um einen Angriff i.S.d. Art. 42 Abs. 7 Satz 1 EU-Vertrag. Darüber hinaus ist gemäß Art. 42 Abs. 7 Satz 3 EU-Vertrag die NATO das Instrument der kollektiven Selbstverteidigung und damit System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i.S.d. des Art. 24 Abs. 2 GG.

Somit ist festzustellen, dass die von Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag definierten Tatbestandsmerkmale zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung nicht erfüllt sind.

Selbst wenn man unzutreffender Weise den EU-Vertrag neben der NATO als eigenständiges System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG ansehen wollte, bedarf es in jedem Falle gemäß Art. 42 Abs. 2, 4 und 5 EU-Vertrag eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates zur Einleitung einer Mission zur gemeinsamen Verteidigung:

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Abschnitt berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 44.

Dementsprechend kann gemäß Art. 42 Abs. 5 EU-Vertrag nur der Europäische Rat zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer solchen Mission im Rahmen der Union beauftragen. Dem entgegen ist dem Antrag der Bundesregierung vom 01.12.2015 zu entnehmen:

„Auf dem Treffen des Rates der EU für Außenbeziehungen im Format der EU Verteidigungsminister in Brüssel am 17. November 2015 haben alle Mitgliedstaaten einhellig den französischen Antrag nach Art. 42 Absatz 7 EU-Vertrag unterstützt und ihre Solidarität und ihren Beistand zugesichert.“

Daraus ergibt sich, dass die EU-Verteidigungsminister in Brüssel am 17.11.2015 einhellig den französischen Antrag nach Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag unterstützt und ihre Solidarität und ihren Beistand zugesichert haben.

Diese Unterstützung und Zusicherung durch die EU-Verteidigungsminister erfüllt jedoch nicht die Bedingungen des Erfordernisses eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates zur gemeinsamen Verteidigung gemäß Art. 42 Abs. 2 EU-Vertrag sowie des einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates über die Einleitung einer Mission gemäß Art. 42 Abs. 4 EU-Vertrag und des Beschlusses des Europäischen Rates zur Beauftragung einer Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer solchen Mission im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 42 Abs. 5 EU-Vertrag.

Der **Europäische Rat** ist das Gremium der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder die Bedingungen des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt worden sind, noch die Bedingungen des Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag oder die Bedingungen des Art. 42 Abs. 2, 4 und 5 EU-Vertrag.

Auch diese Verletzungen des Art. 42 EU-Vertrag führen dazu, dass Art. 24 Abs. 2 GG im vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann.

Die mehrfachen Verletzungen des Art. 24 Abs. 2 GG durch den am 04.12.2015 erfolgten Beschluss des Deutschen Bundestages zur Entsendung deutscher Streitkräfte gemäß dem grundgesetzwidrigen Antrag der Bundesregierung vom 01.12.2015 verletzen somit die Voraussetzungen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte gemäß Art. 87a Abs. 2 GG wonach die Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Art. 87a Abs. 2 GG verdrängt weiterhin als spezielles und jüngeres Gesetz das allgemeine und ältere Gesetz des Art. 24 Abs. 2 GG.

Mit o.a. Handlungen haben sich die Bundesregierung als Teil der vollziehenden Gewalt ihrer unverbrüchlichen Bindung an das Gesetz und der Deutsche Bundestag seiner unverbrüchlichen Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig entzogen.

Da Antrag und Beschluss durch den Mangel an Übereinstimmung mit den zwingenden Vorschriften des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen, des Art. 42 EU-Vertrag sowie mit den Vorschriften der Artt. 20 Abs. 3 GG, 24 Abs. 2 GG und 87a Abs. 2 GG geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören und einen Angriff auf das Territorium Syriens vorzubereiten, ist hier durch das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Art. 26 Abs. 1 GG zu prüfen.

Ein völkerrechtswidriger Angriff auf das Territorium Syriens ist ableitbar aus dem Mangel a) der Erlaubnis der Syrischen Regierung für kriegerische militärische Operationen auf dem Territorium Syriens sowie b) des Nachweises, dass „*die Syrische Regierung nicht in der Lage und / oder nicht Willens ist, die von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch IS zu unterbinden*“ (vgl. Seite 3 des Antrags der Bundesregierung vom 01.12.2015), zumal diese als Angriffe bezeichneten kriminellen Handlungen von Mitgliedern einer internationalen kriminellen Organisation dezentral von verschiedenen Staaten ausgehend in verschiedenen Staaten gegen einzelne Bürger unterschiedlicher Nationalitäten verübt werden und damit diese Handlungen nicht der Syrischen Regierung zugerechnet werden können. Eine

Beeinträchtigung der territorialen Integrität Syriens auf dieser Grundlage ohne Erlaubnis der Syrischen Regierung stellt selbst eine Verletzung des Völkerrechtes dar.

Die Allgemeinheit des Antrages der Bundesregierung lässt zudem unzulässiges vorbeugendes militärisches Eingreifen in die Souveränität eines jeden Staates zu, von dem Bürger der Mitgliedschaft im IS verdächtigt werden. Damit wird weltweites präventives militärisches Handeln ermöglicht, für das das Völkerrecht keine Ermächtigung vorsieht.

Weiterhin ist von einem Angriff auf den Bestand des Syrischen Staates auszugehen aufgrund der Formulierung auf Seite 8 des Antrages der Bundesregierung vom 01.12.2015: „*Dieser Ansatz hat zum Ziel, [...] eine nachhaltige politische Befriedung Syriens und der Region zu erreichen*“, was mit einer Bekämpfung des international operierenden IS, erkennbar nicht in Einklang steht.

Im Hinblick auf die maßgebliche Beteiligung von Funktionären, Mitgliedern und Anhängern der politischen Parteien CDU/CSU und SPD ist in diesem Zusammenhang weiterhin festzustellen, dass diese Parteien auf diesem Wege die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG beeinträchtigt haben.

Es steht dringend zu befürchten, dass die am Antrag und Beschluss beteiligten Parteien, CDU / CSU und SPD, vorrangig interne Parteiziele oder Ziele ihrer Parteivorsitzenden und maßgeblichen Funktionäre verfolgen, anstatt ausnahmslos dem Deutschen Volk zu dienen und Schaden von ihm abzuwenden, und sowohl Antrag als auch Beschluss unter bewusster Missachtung der Charta der Vereinten Nationen, unter Missachtung des EU-Vertrages und insbesondere unter Missachtung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich und unter bewusster Irreführung des Deutschen Volkes erfolgten.

Da im Ergebnis festzustellen ist, dass außer den übrigen vorgetragenen Einwänden bezüglich des Mangels der Erfüllung des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen zumindest kein gemäß Art. 42 Abs. 2, 4 und 5 EU-Vertrag zwingend erforderlicher einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates vorliegt, mangelt es dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 04.12.2015 an entsprechender Übereinstimmung mit dem EU-Vertrag und in der Folge mit den einschlägigen Vorschriften des Bonner Grundgesetzes. Ein Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte ist unter diesen Voraussetzungen verfassungswidrig und daher nicht zulässig.

Daher hat zur Vermeidung irreversibler Folgen für das Leben und die Gesundheit deutscher Staatsangehöriger eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aussetzung des Einsatzes gemäß Antrag 2. zu ergehen.

Ingmar Vetter (Bundessprecher)

Anke Vetter (Bundessprecherin)